

Produkt:	09.01.01.
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Brewi
Datum:	30.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2023	
Ortsbeirat Hofheim	08.11.2023	

Bebauungsplan Nr. 084 - 00 "Alte Gärtnerei - Wehrzollhaus"**Hier: Satzungsbeschluss****Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

- 1. Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahme, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, wird hiermit beschlossen.**
- 2. Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, wird hiermit beschlossen.**
- 3. Der Bebauungsplan 084-00 „Alte Gärtnerei – Wehrzollhaus“ wird in der vorliegenden Fassung inklusive bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.**
- 4. Der als Anlage beigefügten städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Lampertheim und der Vorhabenträgerin wird abgeschlossen.**

Sachdarstellung:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 084-00 „Alte Gärtnerei“ (Planungsziel: Schaffung von Wohnraum) beschloss und die Offenlage im Zeitraum vom 01.09.2023 bis einschließlich 02.10.2023 durchgeführt sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 02.10.2023 gegeben wurde, ist nun der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu fassen. Die aus der Offenlage und der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Es gingen keine Hinweise ein, die materielle Änderungen herbeigeführt und eine erneute Beteiligung herbeigeführt hätten.

Im Anschluss des Satzungsbeschlusses muss der Bebauungsplan noch bekanntgegeben und damit in Rechtskraft versetzt werden.

Die Thematik der Kampfmittelondierung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt im Gremienlauf, allerdings vor Satzungsbeschluss, abgearbeitet werden (siehe Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22.09.2023) und wird in einer Ergänzungsvorlage dem Abwägungsmaterial beigeführt. Die Inhalte des städtebaulichen Vertrags hängen auch vom Ergebnis der Kampfmittelondierung ab. Der städtebauliche Vertrag wird ebenfalls in der Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
	() Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
	() Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
	() Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
	() Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen		

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.